

## **Verkauf von Hanfblütentee auch mit niedrigem THC-Gehalt strafbar**

Braunschweig (nr) **Das Landgericht Braunschweig beschloss, dass der Verkauf von Hanftee auch mit nur niedrigem THC-Gehalt strafbar ist, und hat die beiden Angeklagten des Strafverfahrens wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.** (Az.: 4 Kls 5/19 vom 29.01.2020)

Im Rahmen des Verfahrens konnte unstreitig nachgewiesen werden, dass die Angeklagten mehrere Kilogramm unverarbeitete Cannabisblüten und -blätter im Ausland bestellten und in Gläser, welche die Aufschrift Hanfblütentee trugen, zu 2g- und 5g-Portionen abfüllten. Anschließend veräußerten sie die besagten Gläser in zwei Ladengeschäften zu einem Preis von 10,00 Euro pro Gramm an Endkonsumenten. Laut einem Gutachten des Landeskriminalamts betrug der Wirkstoffgehalt der in über 1.600 Gläsern veräußerten Pflanzenteile überwiegend 0,2 % THC oder darunter, so dass insgesamt nur wenige Gramm des Wirkstoffs THC in den Verkehr gelangten.

Diesbezüglich entschied das Landgericht Braunschweig, dass die Veräußerung des Hanfblütentees an Endverbraucher trotz des niedrigen Wirkstoffgehalts ein unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln darstellt. Insbesondere konnten sich die Angeklagten nicht auf die Ausnahmevorschrift des Betäubungsmittelgesetzes, das in der Anlage I eine Ausnahme für Cannabis vorsieht, berufen.

Cannabis fällt nämlich dann nicht unter das Betäubungsmittelgesetz, wenn es aus EU-zertifiziertem Anbau stammt oder der THC-Gehalt unter 0,2 % liegt und der Verkehr damit ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen. Nach der Auffassung des Gerichts ist ein gewerblicher Zweck ausschließlich in der Veräußerung an andere Gewerbetreibende zu sehen, beispielsweise an Hersteller von Textilien, jedoch nicht bei der Veräußerung an Endverbraucher wie die Kunden einer Hanfbar. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass unverarbeitetes, wirkstoffarmes Cannabis abhängig von der Art des Konsums nicht doch geeignet ist, einen Rauschzustand hervorzurufen, wie Gutachten von zwei Sachverständigen belegten.

Infolgedessen wurden die beiden Angeklagten zu Freiheitsstrafen, einmal zu sieben, das andere Mal zu neun Monaten, auf Bewährung (ausgesetzt auf drei Jahre) verurteilt. Darüber hinaus sind die Verkaufserlöse in Höhe von insgesamt 49.860,06 Euro und die sichergestellten Cannabispflanzenteile eingezogen worden.

Zu diesem Urteil haben sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Nun ist es Aufgabe des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe, das Urteil des Landgerichts Braunschweig auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.